

Betreff:

Anwendung § 33 Aufenthaltsgesetz

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

27.11.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.11.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 3. November 2020 (20-14630) wird wie folgt Stellung genommen:

Bei dem Aufenthaltsrecht der im Bundesgebiet geborenen Kinder nach § 33 Aufenthaltsgesetz handelt es sich um kein eigenständiges, sondern um ein von einem bzw. beiden Elternteilen abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis der Elternteile.

Dies voraus geschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet.

Zu 1.:

Anzahl der Geburten ausländischer Kinder, bei denen ein oder beide Elternteile einen Aufenthaltstitel besaßen:

2015	2016	2017	2018	2019
59	67	69	103	104

Zu 2.:

Folgende Aufenthaltstitel bzw. andere Dokumente wurden erteilt:

Rechtsgrundlage	2015	2016	2017	2018	2019
Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG	54	59	63	93	92
Aufenthaltserlaubnis nach anderen Rechtsgrundlagen	4	1	2	1	0
Duldungen	1	1	0	0	0
Fiktionsbescheinigungen	0	0	0	2	2

Zu 3.:

Die Anzahl der weiteren Fälle, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG hätte erteilt werden können:

2015	2016	2017	2018	2019
0	6	4	7	10

In diesen Fällen haben sich die Eltern unmittelbar nach der Geburt für eine Asylantragstellung entschieden. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Eine Aufforderung oder Beratung in diese Richtung hat es durch die Ausländerbehörde nicht gegeben. In allen Fällen wurde den Kindern vom Bundesamt für Migration und Flüchtling ein Schutzstatus zuerkannt und Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 oder 3 AufenthG erteilt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine